



Konzept für den regelmäßigen Sportbetrieb im TuS Müsen 1882 e.V. in der Fassung vom 24.11.2021

Dieses Konzept orientiert sich an folgenden Grundlagen:

- Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW in der Fassung vom 24.11.2021
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona SchVO
- COVID-19-SchAusnahmV

Konzept für den regelmäßigen Sportbetrieb für die Sportstätten: Sportplatz Merklingshäuser Weg, Vereinsturnhalle Merklingshäuser Weg, Schulturnhalle Am Egelsbruch

Grundsätzliches:

- Es werden die Hygienebedingungen der CoronaSchVO in ihrer o.g. Version eingehalten und umgesetzt. Die Übungsleiter wurden entsprechend geschult.
- Als Hygieneschutz-Beauftragte und Ansprechpartnerin des Vereins nach innen und außen wurde durch den Vorstand Sozialwartin Claudia Attenberger bestimmt.
 - Kontakt:
 - Mail: cat2277.ca@gmail.com
 - Telefon: 02733/691219

Grundsätzliches in Bezug auf die Sportausübung:

- **Maskenpflicht** (mindestens medizinische, sogenannte OP-Maske) gilt in **Innenräumen**, **Maskenempfehlung** auch im Freien in Warteschlangen, Anstellbereiche, Verkaufsstände, Kassenbereiche (...).
- Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden:
 - Während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist, sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches).
 - Bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende (...) bei Eltern-Kind-Angeboten.Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.
- Immunisierte Personen (...) sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen (...) der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (...) -> siehe dazu Anlage 1

- **Zugangsbeschränkung (2G):**

- **Die gemeinsame Sportausübung** auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum (...)
- **Sonstige Veranstaltungen (...)** zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum, **insbesondere in (...)** **Sporteinrichtungen** im Innen- und Außenbereich (...)

darf nur noch von immunisierten Personen (2G) in Anspruch genommen, besucht oder (...) ausgeübt werden.

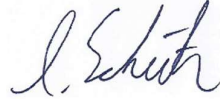
Diese Beschränkung gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren.

Hygienekonzept:

- Bei An- und Abreise ist ein Mund-Nasen-Schutz (Maske) zu tragen. Unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m kann auf das Tragen einer Maske bei Anreise im Freien verzichtet werden
- Die Übungsleiter kontrollieren (siehe dazu Anlage 1) das Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises (2G) vor der ersten Teilnahme des Sportlers an der Übungsstunde und dokumentieren dieses in ihrem Riegenbuch bzw. auf der Teilnehmerliste. Die Übungsleiter gewährleisten die einfache Rückverfolgbarkeit.
- In den Eingangsbereichen und Sanitärbereichen hängen die empfohlenen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen aus.
- Während der Übungsstunde kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. Für den Fall einer Verletzung muss der Mund-Nasen-Schutz in Reichweite liegen.
- Sollten mehrere Übungsgruppen den Sportplatz gemeinsam nutzen, ist zwischen den einzelnen Gruppen dauerhaft ein Mindestabstand von 5 m zu wahren.
- Die freien Zeiten zwischen den einzelnen Übungsstunden werden von den Übungsleitern zum Durchlüften der Turnhallen genutzt.
- Es erfolgt in der Vereinsturnhalle täglich eine desinfizierende Reinigung der Sanitäranlagen und zweimal wöchentlich eine flächendesinfizierende Reinigung der Böden und stark frequentierten Bereiche.
- Der Gemeinschaftsraum in der Vereinsturnhalle kann für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen genutzt werden.

Dieses Konzept gilt ab dem 24.11.2021. Sollten sich im weiteren Zeitverlauf Änderungen in den Grundlagen ergeben, wird das Konzept entsprechend angepasst und die Übungsleiter darüber erneut schriftlich informiert.

Müsen, 24.11.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Schütz', written in a cursive style.

C. Schütz (1. Vorsitzender)

Anlage 1

Genesenennachweis:

(...) ist ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und **mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt**

Impfnachweis:

(...) ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens **14 Tage vergangen sind** oder b) **bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,**

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. **Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei spätestens ab dem 26. November 2021 die vom Robert Koch Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen**